

Bundesgerichtshof

IX ZB 31/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mathias F[REDACTED],

N[REDACTED] K[REDACTED] Str. 15, N[REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,

A[REDACTED]str. 3, M[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 12. Juli 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 EEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil genügt § 543 Abs. 2 ZPO. Die von der Beschwerde aufgeworfene Frage, ob § 543 Abs. 1 ZPO im Entschädigungsrechtsstreit anzuwenden ist, stellt sich deshalb nicht.

Der Berufungsrichter verneint ein Recht auf Angleichung nach Art. IV Nr. 3 mit Nr. 1 Abs. 1 a EEG-Schluß ohne Rechtsfehler. Da der Kläger vor der Rücknahme seines Antrags keine Beschwerden bezeichnet hatte, kommt die Unterstellung medizinischer Gründe nicht in Betracht. Den Beweis, daß dennoch medizinische Gründe für die Rücknahme maßgebend waren, sieht der Tatrichter als nicht erbracht an und hat daraus zu Recht gefolgert, daß die Angleichung nicht zulässig ist. Die Angriffe der Beschwerde gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung führen nicht zur Zulassung der Revision.

Mai

Dr. Lang